



Thomas Sliwka
Ausschussvorsitzender

Bruchköbel, 21.10.2019

Niederschrift

Gremium	Haupt - und Finanzausschuss
Sitzungsnummer	2/2019
Datum	Dienstag, den 15.10.2019
Sitzungsdauer	19:30 Uhr bis 21:00 Uhr
Ort	Bürgerhaus Bruchköbel, Jahnstr. 3, 63486 Bruchköbel

Teilnehmer:

Vorsitz:

Ausschussvorsitzender Sliwka, Thomas (CDU)

Anwesende:

stellv. Ausschussvorsitzende Pauly, Monika (SPD)
Ausschussmitglied Baier, Patrick (BBB)
Ausschussmitglied Blum, Oliver (GRÜNE)
Ausschussmitglied Förster-Helm, Eike (GRÜNE) i. V. für Herrn Ringel
Ausschussmitglied Grosse, Andrea (CDU) i. V. für Herrn Broschowsky
Ausschussmitglied Hormel, Harald (BBB)
Ausschussmitglied Kitzmann, Alexander (CDU)
Ausschussmitglied Ließmann, Peter (SPD)
Ausschussmitglied Dr. Wingefeld, Volker (FDP)
Ausschussmitglied Zeitler, Nicholas (CDU)

Magistrat:

Bürgermeister Maibach, Günter (CDU)
Erste Stadträtin Cammerzell, Ingrid (CDU)
Stadtrat Jessl, Edwin (GRÜNE)
Stadtrat Keim, Reiner (CDU)
Stadtrat Legorjé, Hans-Joachim (BBB)
Stadtrat Schäfer, Jürgen (FDP)
Stadtrat Viehmann, Norbert (SPD)

Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordnetenvorsteher Rötzer, Guido (CDU)
Stadtverordnete Braun, Sylvia (FDP)
Stadtverordneter Emmrich, Rolf (CDU)
Stadtverordnete Lauterbach, Katja (FDP)
Stadtverordneter Ringel, Uwe (GRÜNE)

entschuldigt:

Ausschussmitglied Broschowsky, Klaus Dieter (CDU)
Stadtrat Pastor, Josef (SPD)
Stadtrat Roth, H. Michael (BBB)
Stadtrat Schadeberg, Volker (CDU)

Schifführer:

Schifführer Opalla, Dieter

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 22.01.2019
2. Sachstandsbericht zu den an den Magistrat zurückgegebenen Anträgen (Feuerwehrsatzung, Stärkung Ehrenamt Feuerwehr und Bundesfreiwilligendienst)
3. Verlängerung ÖPNV-Vertrag für das Jahr 2018 (DS-221/2017)
4. Ergänzungsantrag Bündnis 90/Die Grünen zum TOP46 Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Belieferung von Trinkwasser: (DS-2231/2017)
5. Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Gewerbeflächen (DS-235/2018)
6. Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel (DS-32/2019)
7. Verschiedenes

Protokoll, öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie mit 11 anwesenden Ausschussmitgliedern die Beschlussfähigkeit fest.

Die Einladung zur Sitzung ist fristgerecht erfolgt. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Ergänzungen zu der Tagesordnung erfolgen nicht.

1.	Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 22.01.2019
----	---

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.01.2019 sind keine Einwände eingegangen, sie gilt daher als genehmigt.

2.	Sachstandsbericht zu den an den Magistrat zurückgegebenen Anträgen (Feuerwehrsatzung, Stärkung Ehrenamt Feuerwehr und Bundesfreiwilligendienst)
----	---

Der Bürgermeister trägt den zusammenfassenden Sachstandsbericht zu den an den Magistrat zurückgegebenen Anträgen vor.

Antrag der FDP-Fraktion

Stärkung des Ehrenamtes

–Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bruchköbel–

Der Magistrat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Wehrführerausschuss ein Konzept zur Zukunftssicherung des Ehrenamtes „Freiwillige Feuerwehr“ zu erarbeiten.

Der Bürgermeister berichtet:

Eine Feuerwehrrente bei der Feuerwehr der Stadt Bruchköbel ist ein zu großer Aufwand und der Ertrag dieser Rente ist fragwürdig. Wie soll eine gerechte Rente verteilt werden, wenn die Feuerwehrangehörigen sich unterschiedlich im Ehrenamt engagieren. Wie kann es gerecht sein, wenn der eine nur sporadisch an dem Feuerwehrgeschehen teilnimmt und der andere sich dafür umso mehr engagiert?

Die Angehörigen der Feuerwehr können bereits schon kostenlos das Schwimmbad in Bruchköbel benutzen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit über die Leitung der Feuerwehr eine Ehrenamtskarte beim Main-Kinzig-Kreis zu beantragen. Inhaber/-innen der E-Card können in ganz Hessen eine Reihe von attraktiven Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Zahlreiche Sponsoren in Hessen beteiligen sich an der E-Card und würdigen mit ihren Vergünstigungen das ehrenamtliche Engagement. Dazu gehören kulturelle und sportliche Veranstaltungen, ebenso wie Museen, Schwimmbäder und andere Freizeiteinrichtungen. Alleine in Bruchköbel gibt es 20 Firmen, die für E-Card-Besitzer einen Rabatt oder sogar eine Kostenbefreiung einräumen.

Derzeit wird über das Personalamt der Stadt ein Jobticket angeboten. Da auch die Feuerwehrleute Angestellte der Stadt Bruchköbel sind, müsste geprüft werden, ob diese ebenso ein Jobticket erhalten könnten.

Antrag BBB

Bundesfreiwilligendienst im Bereich der Feuerwehr

Der Magistrat wird gebeten, im Bereich der Feuerwehr der Stadt Bruchköbel den Bundesfreiwilligendienst (BFD) zu nutzen und entsprechend Maßnahmen in Absprache mit den Stadtteilfeuerwehren weiterführend zu ergreifen.

Antrag CDU

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel wird gebeten, zu prüfen, inwieweit bei der Feuerwehr Plätze für den Bundesfreiwilligendienst geschaffen werden können.

Der Bürgermeister berichtet:

Anhand des derzeitigen der derzeitigen engen Personaldecke ist es momentan nicht möglich einen Bundesfreiwilligendienst bei der Feuerwehr der Stadt Bruchköbel zu leisten. Derzeit gibt es zwei Stellen bei der Feuerwehr, einen hauptamtlichen Gerätewart sowie eine Verwaltungsangestellte. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, müsste mindestens eine Stelle zusätzlich im Bereich der Feuerwehr geschaffen werden.

Antrag BBB

Magistratsvorlage Änderung Feuerwehrsatzung DS 36/2010 Stadtverordnetensitzung 23.03.2010

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

§ 11 a Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Der Leiter/ die Leiterin der Kindergruppe wird aus dem Kreis der Betreuer/innen von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 11 a Abs. 5 S. 2 erhält folgende Fassung: „Er / Sie wird aus dem Kreis der Betreuer/innen der Kindergruppe von den Angehörigen der Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.“

Die Mustersatzung für Feuerwehren des Landes Hessen ist derzeit in Bearbeitung durch den Wehrführerausschuss und der Leitung der Feuerwehr.

Der Vorsitzende stellt die Frage nach dem Zeitrahmen, insbesondere ob die Gebührensatzung der Feuerwehr noch in die Haushaltsberatungen 2020 einbezogen werden kann. Der Bürgermeister verneint dies. Derzeit wird auch nicht die Gebührensatzung, sondern vielmehr die Feuerwehrsatzung insgesamt bearbeitet. Der Stadtverordnete Dr. Wingefeld fordert ein Zeitfenster bis wann die Gebührensatzung zur Beratung vorliegt. Der Bürgermeister sagt zu, bei der nächsten Wehrführersitzung die Zeitvorstellungen der Feuerwehrkameraden abzufragen.

Der Bürgermeister bekräftigt nochmals seine Einschätzung, dass die Feuerwehrgebührensatzung nicht in die Haushaltsberatungen 2020 einfließen werden.

Der Stadtverordnete Ließmann hätte erwartet, dass alle Anträge nochmal auf der Tagesordnung erscheinen, damit der Ausschuss auch die DS-Nummern abrufen kann und das Gremium entscheidet dann, ob Tagesordnungspunkte verschoben werden oder nicht. Vorteilhaft wäre, wenn die Berichte nicht in einer Kurzfassung, sondern vielmehr in der Originalfassung mit der Angabe zu den einzelnen Vorlagen mit einem entsprechenden Zeitfenster vorgelegt werden könnte.

Der Vorsitzende bekundet, dass in der Präsidiumssitzung sich darüber verständigt wurde, dass lediglich ein Sachstandsbericht des Bürgermeisters für diese HFA-Sitzung vorbereitet werden sollte. Der Stadtverordnete Ringel stellt die Frage nach der Zuständigkeit bzw. wer erhält die Aufgabe eine Gebührensatzung vorzubereiten? Die Verwaltung oder die Feuerwehr? Der Bürgermeister sieht bei der Erarbeitung der Gebührensatzung grundsätzlich die Notwendigkeit der Zusammenarbeit beider Teile.

Die Stadtverordnete Braun schlägt vor, sich auch bei anderen Feuerwehren in den Nachbarkommunen Inspirationen zu holen. Vor 4 Jahren kamen Einsparungsvorschläge aus der Feuerwehr. Es ist dann besonders ärgerlich, wenn die Angelegenheit für einen langen Zeitraum nicht mehr aufgegriffen wird. Die Einbindung in den Haushalt 2020 wäre wünschenswert.

Die Stadtverordnete Grosse fragt nach der Höhe der Erträge im aktuellen Haushalt. Dem Bürgermeister liegen diesbezügliche Jahresabschlusszahlen 2018 vor und beantwortet die Frage mit der Höhe der ordentlichen Erträge mit rund 22.000 €.

Der Vorsitzende fasst zu diesem Tagesordnungspunkt folgendes zusammen:

Die Kameraden und Kameradinnen der Feuerwehr haben sich zu den Themen bereits geäußert.

Die Satzung ist generell in Arbeit.

Eine Einarbeitung in den Haushalt 2020 ist noch nicht möglich.

Der Stadtverordnete Kitzmann fragt nach einem Termin „Runder Tisch“ mit der Feuerwehr. Die Feuerwehr möchte erst dann einen Termin „Runder Tisch“ vereinbaren, wenn Zahlen vorliegen und konkret berichtet werden kann, bekundet der Bürgermeister.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist sich einig, dass die Empfehlung an den Magistrat ausgesprochen wird, die Feuerwehrsatzung auf den gesetzlichen Stand zu bringen.

TOP 3.	DS-221/2017	Verlängerung ÖPNV-Vertrag für das Jahr 2018
--------	-------------	---

Der Bürgermeister trägt einen Sachstandsbericht zum Thema ÖPNV-Vertrag vor.

Die Ursprungsvorlage DS 221/2017, Verlängerung ÖPNV-Vertrag für das Jahr 2018, hat sich inhaltlich überholt und damit erledigt.

Der von der KVG als Grundlage der DS 221/2017 vorgelegte Vertragsentwurf zur Finanzierung basierte auf Schätzungen des seinerzeitigen Geschäftsführers der KVG, Herrn Lampmann. Zu diesem Vertragsschluss kam es nicht, die Vorlage ist bis zur Stunde im Haupt- und Finanzausschuss.

Kürzlich hat die KVG unter Einbeziehung sämtlicher Bedingungen des Beschlusses und dem Vorliegen sämtlicher Rechnungen für 2018 besser belastbare Zahlen vorgelegt und zwar für die Jahre 2018 und 2019 jeweils ein von der Stadt zu zahlender Betrag von € 311.276,64. Dieser Betrag wird für 2018 in Kürze in Rechnung gestellt, für 2019 sobald die Unternehmen tatsächlich mit der KVG abgerechnet haben. Für 2019 sind marktübliche Kostensteigerungen denkbar.

Ganz aktuell hat die Rechtsabteilung des MKK mitgeteilt, dass eventuell über die Vereinbarung für die Jahre 2018 / 2019, also Ziffer 2 der DS 3/2019, ein schriftlicher Vertrag erstellt und damit buchhalterischen Anforderungen genügt werden müsse. Hier warten wir noch auf Mitteilung.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Vorlage über den Magistrat bzw. über die Stadtverordnetenversammlung zurückzuziehen.

Der Stadtverordnete Hormel ist der Meinung, dass die Magistratsvorlage durch die eigene Beschlussvorlage überholt sei. Demnach wäre kein Beschluss mehr notwendig.

Im Ausschreibungsverfahren wurden Höchstgrenzen für die Jahre 2018/2019 von 360.000 € und 380.000 € beschlossen, die jetzt sogar unterschritten sind.

Der Stadtverordnete Dr. Wingefeld fragt, ob bereits Geld geflossen sei. Der Bürgermeister verneint dies.

Die Stadtverordnete Grosse fragt, ob es zwischen der Stadt und dem MKK überhaupt einen Vertrag gibt. Der Bürgermeister bekundet, dass es einen Vertrag zwischen der Stadt und der KVG bis Ende 2017 gegeben hat. Momentan befindet sich die Stadt noch in einem vertragslosen Zustand.

Der Vorsitzende fragt nach den gebildeten Rückstellungen im aktuellen Haushalt. Herr Brede (FB II) bekundet, dass im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 Rückstellungen gebildet wurden. Die Rück-

stellungen sind im Haushalt 2020 nicht dargestellt. Der Haushaltsansatz 2019 wurde im Haushalt 2020 fortgeschrieben.

Der Vorsitzende formuliert den weiteren Verfahrensweg und lässt über ihn abstimmen.

Abstimmung: Es wird einstimmig empfohlen, die DS-221/2017 Verlängerung ÖPNV-Vertrag für das Jahr 2018 in der kommenden Stadtverordnetenversammlung zurückzuziehen.

TOP 4.	DS-2231/2017	Ergänzungsantrag Bündnis 90/Die Grünen zum TOP 46 Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Belieferung von Trinkwasser:
--------	--------------	---

Änderungsantrag zum Ergänzungsantrag BBB "Zuschüsse für Wasserenthärtungsanlagen" Abschluss eines Konzessionsvertrags für Belieferung von Trinkwasser

Der Vorsitzende erläutert den Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, da die Formulierung "Abschluss eines Konzessionsvertrages" irreführend sei. Vielmehr sollen die zusätzlichen Konzessionseinnahmen von 100.000 € den Bürgerinnen und Bürgern Bruchköbels jährlich als Zuschuss für den Einbau von Wasserenthärtungsanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Der Stadtverordnete Baier spricht im Sinne des Änderungsantrags zum Ergänzungsantrag "Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Belieferung von Trinkwasser" der BBB Fraktion.

Der Stadtverordnete Blum fragt, was hat die Verwaltung unternommen, im Zusammenhang mit den Kreiswerken, um eine Verbesserung der Wasserhärte herbeizuführen.

Der Bürgermeister bekundet, dass die Stadt mit den Kreiswerken über dieses Thema gesprochen hat und eine Untersuchung in Auftrag gegeben hat um zu erfahren, wie der Härtegrad gesenkt werden kann. Es besteht die Möglichkeit der Beimischung oder eine Enthärtungsanlage vor Ort. Es sollten im Verbund mit anderen Kommunen Leitungen gelegt werden, was natürlich nicht unerhebliche Kosten verursacht.

Der Stadtverordnete Dr. Wingefeld plädiert für 200.000 € als jährlichen Zuschuss, da die Erträge aus dem aktuellen Konzessionsvertrag 200.000 € zulassen.

Dem Vorsitzenden sind die Verteilungskriterien noch nicht ersichtlich.

Der Stadtverordnete Blum befürwortet auch für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Zustimmung zu dem Antrag der BBB-Fraktion und einer Erhöhung des jährlichen Zuschusses um 100.000 € auf 200.000 €.

Der Bürgermeister weist auf die zwingende Notwendigkeit eines entsprechenden Deckungsvorschlages für den Haushalt 2020 hin.

Der Vorsitzende, die Stadtverordneten Blum, Ließmann, Hormel und der Bürgermeister debattieren kontrovers darüber, wie eine hohe Wasserhärte in Bruchköbel gemildert werden könnte.

Diejenigen Bürgerinnen und Bürger die sich bereits jetzt eine Wasserenthärtungsanlage angeschafft haben, sollten nicht mehr berücksichtigt werden. Die Stadtverordnete Braun befürwortet nochmal ausdrücklich die Inanspruchnahme eines Zuschusses für Wasserenthärtungsanlagen in Bruchköbel, eingebunden in eine Satzungsregelung oder Richtlinie.

Der Stadtverordnete Blum plädiert für eine konzeptionelle Erstellung durch die Verwaltung.

Der Vorsitzende fasst zusammen:

Die Ausschussmitglieder sind sich zunächst darüber einig, dass sowohl über den Ergänzungsantrag (Grüne) als auch über den Änderungsantrag zum Ergänzungsantrag (BBB) zusammen abgestimmt werden soll.

Wer dafür ist, dass die Stadt Bruchköbel auf Basis des Ergänzungsantrags des BBB auf diese Art und Weise 25 Prozent der Anschaffungskosten den Bürgerinnen und Bürgern bzw. den Haushalten der Stadt Bruchköbel so zur Verfügung stellt, dass jeweils maximal 500 € Förderung bewilligt werden und dies bei dem Antrag der Grünen bei einem maximalen Jahresbudget von 200.000 €, der stimme zu.

Abstimmung: Bei 5 Ja-Stimmen (Grüne/BBB/FDP) und 6 Nein-Stimmen (CDU/SPD) zur Ablehnung empfohlen.

TOP 5.	DS-235/2018	Antrag Bündnis 90/Die Grünen: Gewerbeflächen
--------	-------------	---

Abstimmung: einstimmig zur Annahme empfohlen.

TOP 6.	DS-32/2019	Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel
--------	------------	--

Der Vorsitzende stellt eine eigene Version der Entgeltsatzung mit Entgeltregelung dem jetzigen Verwaltungsentwurf gegenüber mit der Absicht, nach der politischen Diskussion die bestmögliche Variante beschließen zu lassen und die Zahlen bereits in den Haushalt 2020 zu berücksichtigen.

Der Stadtverordnete Zeitler stellt die Frage nach dem Grund der Herausnahme der Differenzierung zwischen externen und ortsansässigen Mietern. Außerdem wird die Frage nach dem Berechnungsmodus der neuen Beträge gestellt. Herr Rauschenbach vom FB II nennt hier keinen besonderen Grund bezüglich der Differenzierung zwischen Externen und Ortsansässigen, wollte aber in Anlehnung an die Nachbargemeinden keine Zweiklassengesellschaften. Die Beträge wurden in der Regel an Abschreibungswerte angepasst.

Die Stadtverordneten Braun und Hormel fragen nach der Definition der kommerziellen Nutzung. Eine Beschreibung wäre hilfreich und hat sicherlich noch Diskussionsbedarf. Vereine die für einen guten Zweck spenden, sollten auch besonders berücksichtigt werden, so der Bürgermeister.

Die CDU-Fraktion stellt einen Änderungsantrag zu der neuen Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel. Die auf der Leinwand während der HFA-Sitzung sichtbaren Änderungsvorschläge werden den Fraktionen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Der Antrag verbleibt im Ausschuss und soll in den nächsten HFA-Sitzungen wieder behandelt werden.

7.	Verschiedenes
----	---------------

Uhr.

Thomas Sliwka
Ausschussvorsitzender

Dieter Opalla
Schriftführer



Ersterfassungsdatum: 05.10.2016

Aktenzeichen:

Antragsteller:

Ersteller: Dr. Wächtler

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-221/2017
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	11.10.2017	1.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	24.10.2017	10.
Haupt - und Finanzausschuss	05.12.2017	2.
Haupt - und Finanzausschuss	15.10.2019	3.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	10.12.2019	

Titel:

Verlängerung ÖPNV-Vertrag für das Jahr 2018

Beschlussvorschlag:

Zur Aufrechterhaltung der ÖPNV-Leistungen wird der Verkehrsvertrag mit der KVG für das Jahr 2018 zum Pauschalpreis von € 500.000,- verlängert. Der Vertragstext ergibt sich aus der Anlage.

Begründung:

Der Verkehrsvertrag mit der KVG aus dem Jahre 2009 läuft mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2017 aus. Nach diesem Zeitpunkt ist das „Ob“ und „Wie“ eines Weiterbetriebs nicht gesichert.

Eine Ausschreibung dieser Leistungen und auch anderer Leistungen im gesamten Linienbündel des Main-Kinzig-Kreises konnte bisher nicht stattfinden, was seine Ursachen in stockenden Verhandlungen der KVG und anderer Beteiligter mit dem RMV hatte. Diese sind mittlerweile abgeschlossen. Eine Ausschreibung kann erfolgen.

Andere Kommunen haben die Vorgaben für die Ausschreibung erledigt, insbesondere ist die Finanzierung der dann zu betreibenden Leistungen gesichert. Das ist bei uns nicht der Fall. Daher wird zunächst eine Ausschreibung durch die KVG ohne die Leistungen für die Stadt Bruchköbel stattfinden – sie soll in den nächsten Tagen veröffentlicht werden.

Eine Ausschreibung für die Leistungen die Stadt Bruchköbel betreffend müsste in etwa 4 Monaten veröffentlicht werden, bis dahin ist die Finanzierung zu klären. Dieser Zeitpunkt liegt jenseits des hiesigen Vertragsendes. Dies trifft auch auf andere Kommunen im Main-Kinzig-Kreis zu, jedoch haben diese Kommunen eine Verlängerung ihrer Verträge mit der KVG für das Jahr 2018 bereits zugestimmt.

Um den Betrieb im gewohnten Umfang im Jahre 2018 bis zum Beginn des Winterfahrplans aufrechtzuerhalten, ist ein Nachtrag des bisherigen Vertrags im Sinne einer Fortschreibung des Leistungsumfangs notwendig. Hinzuweisen ist auf deutliche Änderungen im Verkehrsangebot der Regionalbuslinien ab dem 24.06.2018. Die geforderten Kapazitäten sind laut Auskunft der KVG jedoch gewahrt.

Da es sich um eine Fortschreibung der bisherigen Vertragsdurchführung handelt, muss hinsichtlich einer Kalkulation auf den bisherigen Sachstand und insofern neue Informationen zur damaligen Kalkulation aus der Sitzung des Akteneinsichtsausschusses ÖPNV vom 28.09.2017 verwiesen werden. Eine neue, aktuelle Kalkulation kann nach Auskunft der KVG naturgemäß erst nach einer Ausschreibung vorgelegt werden.

In der Summe kommt das Jahr Verlängerung in etwa auf die Differenz von bisherigen Kosten (ca. € Mio. 1,1) und Fahrgeldeinnahmen (ca. € 550.000). Ob die jetzt in Rede stehende vertragliche Pauschale für die KVG auskömmlich ist oder nicht, kann von hier nicht beurteilt werden. Wir können aber sagen, dass die Stadt Bruchköbel auch im Jahre 2018 in etwa für das Preisniveau des Jahres 2011 fährt, obwohl im Übrigen eine Teuerung stattgefunden hat.

Anlage(n):

1. Nachtrag zum Verkehrsvertrag

**Nachtrag
zum
Verkehrsvertrag
der Buslinie**

MKK-33, MKK-34, 561, 562, 563 und gesonderte Verstärkerbusse

1. Die KVG Main-Kinzig war gehalten, die Leistungen auch der Buslinie MKK-33 zum Dezember 2016 europaweit auszuschreiben. Notwendige Abstimmungen mit dem Regionalbuskonzept des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) haben zu deutlichen Verzögerungen geführt.
2. Der am 17.11.2009 zwischen den Vertragspartnern geschlossene Verkehrsvertrag zur Finanzierung der Linien MKK-33, MKK-34, 561, 562, 563 und gesonderte Verstärkerbusse wird deshalb noch einmal bis zum 08.12.2018 verlängert.
3. Ab dem 10.12.2017 werden die Leistungen auf der Linie MKK-34 in die Linie MKK-33 integriert. Die Linie 561 ist bereits früher weggefallen.
4. Für die Zeit vom 01.01.2018 bis 08.12.2018 beteiligt sich die Stadt Bruchköbel an den durch Verkehrserlöse nicht gedeckten Kosten für die KVG in Höhe von 500.000,00 Euro. Die hier genannte Zahlung unterliegt nach übereinstimmender Auffassung der Parteien nicht der Umsatzsteuer, weil sie gemäß Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 24.02.2016 (Az.: S 7104 A – 083 – St 110) als Zuschüsse zur Aufrechterhaltung eines ÖPNV-Angebotes zur Nutzung für die Allgemeinheit dienen.
5. Im Übrigen bleiben die Vertragsinhalte, insbesondere der Leistungsstand zum jetzigen Zeitpunkt, unverändert.

Hanau, den

Bruchköbel, den

Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbH

Stadt Bruchköbel

Volker Lampmann
Geschäftsführer

Sonja Landschreiber
Prokuristin

Günter Maibach
Bürgermeister

Ingrid Cammerzell
Erste Stadträtin



GRÜNE-Fraktion

Ersterfassungsdatum: 10.12.2017
Aktenzeichen:
Antragsteller: Fraktion BÜNDNIS 90 /
DIE GRÜNEN
Ersteller:

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-2231/2017
-------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	15.10.2019	4.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	10.12.2019	

Titel:

Ergänzungsantrag Bündnis 90/Die Grünen zum TOP46 Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Belieferung von Trinkwasser:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die zusätzlichen Konzessionseinnahmen von 100.000 € werden den Bürgern Bruchköbels jährlich als Zuschuss für den Einbau von Wasserenthärtungsanlagen zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Die Grünen gehen davon aus, dass sich durch den neuen Wasserlieferungsvertrag nichts an dem harten Wasser ändern wird. Die Bürger Bruchköbels werden für die nächsten 20 Jahre weiterhin gezwungen sein, individuelle Maßnahmen zur Wasserenthärtung zu ergreifen.

Die zusätzlichen Konzessionseinnahmen sollen dafür als Zuschuss bereitgestellt werden.

Anlage(n):

1. Original-Antrag



Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN
Bruchköbel
Uwe Ringel
Fritz-Schubert-Ring 11
63486 Bruchköbel
Telefon: 06181 75779
0176 567 93573

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 10.12.2017

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Ergänzungsantrag Bündnis 90/Die Grünen zum TOP46 Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Belieferung von Trinkwasser:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die zusätzlichen Konzessionseinnahmen von 100.000 € werden den Bürgern Bruchköbels jährlich als Zuschuss für den Einbau von Wasserenthärtungsanlagen zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Die Grünen gehen davon aus, dass sich durch den neuen Wasserlieferungsvertrag nichts an dem harten Wasser ändern wird. Die Bürger Bruchköbels werden für die nächsten 20 Jahre weiterhin gezwungen sein, individuelle Maßnahmen zur Wasserenthärtung zu ergreifen.

Die zusätzlichen Konzessionseinnahmen sollen dafür als Zuschuss bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Ringel
Fraktionsvorsitzender

Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den
Vorsitzenden des
Haupt- und Finanzausschusses
Herrn Thomas Sliwka

Fraktion

Alexander Rabold
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15
63486 Bruchköbel
Tel.: 049 (0) 61 81 / 77 40 3
Mobil: 049 (0) 170 / 73 01 32 3
Alexander.Rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite: 1

Bruchköbel, den 15.10.2019

**"Zuschüsse für Wasserenthärtungsanlagen" - Änderungsantrag zum Ergänzungsantrag
"Abschluss eines Konzessionsvertrags für die Belieferung von Trinkwasser"**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die BBB-Fraktion stellt zu Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 15. Oktober 2019 nachfolgenden Änderungsantrag zur Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksachen-Nr.: DS 2231/2017:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Bruchköbel beschließt die Anschaffung von Wasserenthärtungsanlagen zur Minderung der negativen Folgen des im städtischen Leitungsnetz zur Verfügung gestellten kalkhaltigen Wassers zu bezuschussen. Den Zuschuss können sowohl private Haushalte wie gewerblich Nutzer des Bruchköbeler Wassernetzes beantragen.

Für die Gewährung der Zuschüsse gelten folgende Regelungen:

- 1. Der Zuschuss beträgt 25 Prozent oder maximal 500,- Euro des Preises der Wasserenthärtungsanlage.**
- 2. Der Preis der Wasserenthärtungsanlage setzt sich aus dem Kaufpreis und den Installationskosten durch einen Fachbetrieb zusammen.**
- 3. Als Obergrenze des abrechnungsfähigen Preises als Grundlage zur Berechnung des Zuschusses werden 2000,- Euro je Haushalt oder Betrieb festgesetzt.**

Der Magistrat wird beauftragt, für die Gewährung der Zuschüsse ab dem 01. Januar 2020 Sorge zu tragen. Dazu sind die Regelungen nach der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Für eine zügige und reibungslose Umsetzung in der Stadtverwaltung sind die finanziellen Grundlagen noch in die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorzusehen.

Begründung:

Seit dem September 2017 liegt der Antrag zur Verwendung der zusätzlichen Einnahmen von 100.000 Euro pro Jahr aus der Konzessionsabgabe zur Beratung im Haupt- und Finanzausschuss.

Der Bedarf an Wasserenthärtungsanlagen ist aber nach der Festsschreibung des Bezugs von extrem kalkhaltigen Wasser für die nächsten 20 Jahre sicherlich unverändert hoch.

Von daher sollte eine Regelung der Bezuschussung schnell in Kraft gesetzt werden. Dazu sollte nach der Beschlussfassung der HFA die Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung noch in einer der letzten beiden Sitzung des Jahres 2019 erfolgen.



Alexander Rabold

- Fraktionsvorsitzender -

Bruchköbeler BürgerBund

Fraktion

Seite 2



GRÜNE-Fraktion

Ersterfassungsdatum: 16.11.2018
Aktenzeichen:
Antragsteller: Fraktion BÜNDNIS 90 /
DIE GRÜNEN
Ersteller:

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-235/2018
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt - und Finanzausschuss	27.11.2018	19.
Haupt - und Finanzausschuss	15.10.2019	5.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	10.12.2019	

Titel:

**Antrag Bündnis 90/Die Grünen:
Gewerbeflächen**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat und an seiner Spitze der Bürgermeister werden aufgefordert intensiv an einer Ausweitung der Gewerbeflächen südlich des Lohfeldes bis ca. zum Krebsbach zu arbeiten.

Begründung:

Diesen Antrag haben wir schon wiederholt gestellt. Zwischenzeitlich ist nichts passiert, insbesondere wurde der Stadtverordnetenversammlung nichts dazu berichtet. Die Situation ist aber unverändert, denn die Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Lohfeld sind alle verkauft.

Ursprünglich war von der Kooperation von Grünen und CDU für den Regionalplan Südhessen eine Gewerbefläche beantragt worden, die unserem jetzigen Antrag entspricht.

Das wurde in der Regionalversammlung vom Bürgermeister leider so nicht durchgesetzt und umgesetzt. Da Bruchköbel dringend auf steigende Gewerbesteuerereinnahmen angewiesen ist und um die derzeitige dynamische Entwicklung im Frankfurter Osten nicht zu verschlafen, muss dringend gehandelt werden.

Anlage(n):

1. Original-Antrag



Fraktion B'90/ DIE GRÜNEN
Bruchköbel
Uwe Ringel
Fritz-Schubert-Ring 11
63486 Bruchköbel
Telefon: 06181 75 779

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Guido Rötzer
Hauptstraße 32
63486 Bruchköbel

Bruchköbel, 16. November 2018

Haushaltsantrag 2019 Bündnis 90/Die Grünen:

Gewerbeflächen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Rötzer,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Der Magistrat und an seiner Spitze der Bürgermeister werden aufgefordert intensiv an einer Ausweitung der Gewerbeflächen südlich des Lohfeldes bis ca. zum Krebsbach zu arbeiten.

Begründung:

Diesen Antrag haben wir schon wiederholt gestellt. Zwischenzeitlich ist nichts passiert, insbesondere wurde der Stadtverordnetenversammlung nichts dazu berichtet. Die Situation ist aber unverändert, denn die Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Lohfeld sind alle verkauft.

Ursprünglich war von der Kooperation von Grünen und CDU für den Regionalplan Südhessen eine Gewerbefläche beantragt worden, die unserem jetzigen Antrag entspricht.

Das wurde in der Regionalversammlung vom Bürgermeister leider so nicht durchgesetzt und umgesetzt. Da Bruchköbel dringend auf steigende Gewerbesteuerereinnahmen angewiesen ist und um die derzeitige dynamische Entwicklung im Frankfurter Osten nicht zu verschlafen, muss dringend gehandelt werden.

Uwe Ringel
(Fraktionsvorsitzender)



Ersterfassungsdatum: 08.02.2019

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Rauschenbach

Finanzverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-32/2019
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	13.02.2019	10.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	26.02.2019	4.
Haupt - und Finanzausschuss	15.10.2019	6.
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2019	2.
Haupt - und Finanzausschuss	26.11.2019	24.
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	10.12.2019	

Titel:

Neue Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel

Beschlussvorschlag:

Dem Inkrafttreten der neuen Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel zum 01.05.2019 wird zugestimmt.

Begründung:

Die derzeit gültige Entgeltsatzung stammt vom 01.04.1997 und entspricht nicht mehr den sachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und wurde somit angepasst. Ein entsprechendes Konzept für eine Benutzungs- und Entgeltsatzung wurde inhaltlich dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Das Prüfungsergebnis liegt der Verwaltung vor und wurde entsprechend den im Anhang befindlichen Konzept der Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung angepasst.

Wesentliche Gründe für die Überarbeitung der Benutzungs- und Entgeltsatzung:

- ⇒ Die derzeit gültige Gebührensatzung stammt aus dem Jahre 1997 und blieb seither unverändert
- ⇒ Nach Einführung des Euros am 01.01.2002 erfolgte eine Cent genaue Umrechnung aller Gebühren von D-Mark auf Euro
- ⇒ Eine betriebswirtschaftliche Auslastungsanalyse der städt. Häuser für die Jahre 2010 – 2018 ergab, dass eine lineare Auslastung der acht Vergleichsjahre durchschnittlich nur

ca. 3,5 % aller Veranstaltungen in den Stadtteilen und knapp 40 % im Bürgerhaus Bruchköbel gebührenpflichtig waren.

- ⇒ Durch die geringe Auslastung von gebührenpflichtigen Veranstaltern, könnten durch die Anpassung der Entgeltsatzung jährliche Mehreinnahmen von ca. 18.500 € generiert werden.

Merkmale der überarbeiteten Benutzungs- und Entgeltsatzung

- ⇒ keine Unterscheidung zwischen ortsansässiger oder auswärtiger Veranstalter
- ⇒ Vereinsnutzung bleibt gebührenfrei, einschließlich einer kommerziellen Veranstaltung pro ortsansässigen Verein und Jahr. Weitere kommerzielle Vereinsveranstaltungen pro Jahr sind dann kostenpflichtig. Kostenfrei sind ebenso auch politische, Schul- und städtische Veranstaltungen
- ⇒ keine Zusatzgebühren für Inventar
- ⇒ klare Gebührenstruktur

Vergleiche mit Benutzungs- und Entgeltsatzungen der Nachbarkommunen Nidderau und Erlensee

Nidderau (auszugsweise)

- ⇒ grundsätzlich kostenpflichtige Vereinsveranstaltungen
- ⇒ im Vergleich zu Bruchköbel teilw. bis zu 250 % höhere Gebühren bei kommerziellen Veranstaltungen
- ⇒ kostenpflichtige Dienstleistungen der Hausmeister (beispielsweise Stühle stellen)
- ⇒ Trainingsveranstaltungen der Vereine werden mit 2,50 €/Std. berechnet

Erlensee (auszugsweise)

- ⇒ im Vergleich zu Bruchköbel teilw. bis zu 32 % höhere Gebühren
- ⇒ auswärtige Veranstalter haben einen Zuschlag von 50 % auf alle Mieten zu entrichten
- ⇒ Vereine, Verbände und Parteien zahlen für kommerzielle Veranstaltungen jeweils die Grundmiete zzgl. Mwst.
- ⇒ Stornogebühren

Der Magistrat wird gebeten der Neufassung der Benutzungs- und Entgeltsatzung zusammen mit der Entgeltregelung für die Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser der Stadt Bruchköbel zuzustimmen

Anlage(n):

1. Benutzungssatzung
2. Entgeltregelung
3. Entgeltsatzung
4. Gegenüberstellung

Benutzungssatzung

für die Gemeinschaftshäuser (Bürgerhaus Bruchköbel, Bürgerhaus Oberissigheim, Mehrzweckhallen Niederissigheim und Roßdorf, Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus Butterstadt) in Bruchköbel.



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat der Magistrat der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser....., beschlossen:

Präambel

Die städtischen Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung und zu Familienfeiern im Rahmen dieser Benutzungsordnung allen Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen zur Verfügung gestellt.

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftshäusern. Sie ist für alle Gäste, Besucher, Benutzer und Veranstalter - nachstehend Veranstalter genannt - verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes werden die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen vom Benutzer anerkannt.

Bei allen öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen ist verantwortlich, wer in der nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Gestattung aufgeführt ist. Er übt für den Zeitraum der Gestattung neben dem Hausmeister das Hausrecht aus.

§ 2

Kreis der Nutzungsberechtigten

Die Gemeinschaftshäuser und ihre Einrichtungen stehen, soweit es sich nicht um festverpachtete Gasträume handelt, für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Erwachsenenbildung, der Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgern und Durchführung von Familienfeiern, insbesondere den Bürgern, Vereinen, Gruppen und Institutionen der Stadt Bruchköbel, zur Verfügung.

§ 3

Verwaltung und Überlassung der Räume

1. Für jede einmalige oder laufend wiederkehrende Benutzung von Räumen der Gemeinschaftshäuser bedarf es eines schriftlichen Antrages und einer entsprechenden Gestattung durch die Stadt.
2. Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser sind spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme unterschrieben einzureichen.
3. Zuständig für Terminreservierung und Entgegennahme der Anträge für sämtliche Gemeinschaftshäuser ist die Abteilung Facility Management.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Familien usw. wird bei Vergabe der Räumlichkeiten der Vorrang vor auswärtigen Interessenten eingeräumt.
5. Einzelveranstalter (Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen usw.) haben vor Dauerbenutzern Vorrang.

STADT BRUCHKÖBEL

§ 4

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Die Hausöffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, sofern nicht eine andere Öffnungszeiten vereinbart ist.
2. Der Veranstalter hat während der Mietdauer für die gemieteten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
3. Das Aufstellen und Wegräumen des Mobiliars nach Anweisung des Hausmeisters ist Sache des Veranstalters. Die Benutzung des Mietobjektes und der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Eigentümers bzw. des Berechtigten für alle Personen- und Sachschäden einschließlich Schäden an Gebäuden und Außenanlagen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen auch gegenüber Dritten freizustellen. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, Durchführung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.
4. Die Stadt kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder eine Sicherheitsleistung fordern. Der Veranstalter hat der Stadt auf Verlangen die Versicherungspolice vorzulegen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände. Alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dienen ausschließlich der Nutzung im Gebäude.
5. Die Stadt ist berechtigt das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt, dies ist insbesondere der Fall, wenn die Stadt die Mieträume aus öffentlichen Gründen (z.B. als Wahllokal) benötigt.
6. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Anwohner durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Musik- und Gesangsdarbietungen jeglicher Art dürfen während des Tages, gemessen am offenen Fenster der Anwohner, als Immission die Lautstärke 50dB (A) und während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr 40dB (A) nicht übersteigen. Die Lautstärke gilt ebenso für den übrigen Betriebslärm gleich welcher Art. Die Nachtruhe der Anwohner muss gewährleistet sein. Der/die Hausmeister/in oder eine vom Magistrat beauftragte Person hat auf die Einhaltung dieser Maßnahme zu achten und ist ggf. berechtigt die nötigen Maßnahmen zu veranlassen.
7. Der Veranstalter den Anordnungen der städtischen Beauftragten (z.B. Hausmeister) Folge zu leisten.
8. Es ist untersagt, Veranstaltung durchzuführen, die rechtsextreme, rassistische oder antidemokratische Inhalte haben wird. Das bedeutet, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
9. Der Veranstalter ist verpflichtet, spätestens 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung das Mietobjekt zu verlassen und die eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Das Mietobjekt ist in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Bei Verzug des Veranstalters kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen bzw. ein angemessenes Entgelt für die Mehrarbeit oder für die Einlagerung der nicht entfernten Gegenstände des Veranstalters verlangen.
10. Tiere dürfen nur mit Zustimmung der Stadt mitgebracht werden. Nach Tieraussstellungen erfolgt eine Desinfektion auf Kosten des Veranstalters.
11. Das Anbieten von Waren aller Art vor und im Gebäude, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, ist nicht zulässig. Verbrauchsabnahme für Strom, Wasser, etc. für Nutzung außerhalb der angemieteten Räume ist nicht gestattet.
12. Gemäß § 1 Absatz 1 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes gilt ab 01.10.2007 in allen öffentlichen Räumen Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot in den angemieteten Räumen eingehalten wird. Die Stadt hat vor Benutzung des Mietobjektes mit dem Brandschutz abzuklären, ob für die Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst erforderlich ist. Die eventuellen Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
13. Fundgegenstände sind bei Beauftragten der Stadt oder im Fundbüro der Stadtverwaltung abzugeben. Die Stadt übernimmt für verlorene Gegenstände des Veranstalters und seiner Gäste keine Haftung.
14. Verboten sind generell alle Arten von Einweggeschirr und Einwegbesteck.
15. Das Abbrennen von Feuerwerk und der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Poltern sind nicht statthaft.
16. Bei Vertragsverletzung durch den Veranstalter kann die Stadt die unverzügliche Herausgabe des Mietobjektes verlangen. Schadenersatzansprüche an die Stadt, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, sind in diesem Fall ausgeschlossen.



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

STADT BRUCHKÖBEL



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

17. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bei Mietverträgen für Vereine sind der Vereinsstempel und die Unterschrift des 1. Vorsitzenden erforderlich.
18. Alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie beispielsweise Schankgenehmigung oder ähnliches, sind vom Veranstalter einzuholen.

§ 5 Reinigung

1. Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich Inventar und sanitäre Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen ebenso vom Veranstalter wieder gereinigt übergeben werden.
2. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.
3. Die für alle Reinigungsarbeiten notwendigen Reinigungsgeräte sowie Reinigungsmittel werden von der Stadt dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.
4. Sämtliche Reinigungsarbeiten müssen vom Veranstalter bis spätestens 11.00 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein.
5. Bei Verunreinigungen, die vom Veranstalter nicht beseitigt werden, gilt § 5.2 entsprechend.

§ 6 Benutzungsentgelte

1. Für die Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Benutzungsentgelt entsprechend der gültigen Entgeltsatzung erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der gültigen Entgeltsatzung.
2. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ebenso unentgeltlich ist eine kommerzielle Vereinsveranstaltung pro ortsansässigen Verein und Jahr. Für darüberhinausgehende Vereinsveranstaltungen mit kommerziellem Charakter gilt die Entgeltsatzung.

§ 7 Übertragung des Benutzungsrechts

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtung auf andere Personen, Gruppen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Magistrat der Stadt Bruchköbel einem Interessenten die Gestattung zur Benutzung eines Gemeinschaftshauses verweigern bzw. einem Benutzer entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Alle bisherigen Vereinbarungen verlieren mit dem gleichen Tag die Gültigkeit.

Bruchköbel, den **XX.XX.XXXX**

Der Magistrat
der Stadt Bruchköbel

Maibach
Bürgermeister

STADT BRUCHKÖBEL

Entgeltregelung

für die Nutzung der Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat der Magistrat der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser....., beschlossen:

§ 1 Inhalt

- (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt werden von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens, der Heimat- und Jugendpflege, der Erwachsenenbildung sowie Beerdigungs- und Familienfeiern im Rahmen der Benutzungssatzung vom **XX.XX.XXXX** zur Verfügung gestellt.
- (2) Bruchköbeler Benutzer sind bei der Terminvergabe für die Nutzung der Einrichtungen gegenüber auswärtigen Benutzern bevorzugt zu behandeln.
- (3) Die Entgelte für die Überlassung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach dieser Entgeltsatzung.

§ 2 Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Benutzung der Räumlichkeiten bestimmen sich nach der Entgeltsatzung. Das jeweils angegebene Entgelt gilt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeit pro Veranstaltungstag (Ausnahmen bilden mehrtägige Vereinsveranstaltungen).
- (2) Es können bei Bedarf zusätzliche Sonderleistungen gebucht werden. Dazu gehören das Auf- und Abstuhlen, das Auslegen eines speziellen Bodenbelags, ein mobiler Medienwagen sowie die Errichtung einer Bühne. Die Entgelte für die Sonderleistungen sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme bestimmen sich ebenfalls nach der Entgeltsatzung.
- (3) Ferner kann der Einsatz eines städtischen Hausmeisters für zu erbringende Zusatzleistungen gemäß der Entgeltsatzung gebucht werden.
- (4) Je nach Größe der angemieteten Räume und der Art der Veranstaltung kann eine Kautions bis zu 2.000 Euro festgesetzt werden. In Einzelfällen, z.B. bei gefahrgeneigten Veranstaltungen kann eine höhere Kautions festgesetzt werden.
- (5) Alle in der Entgeltsatzung genannten Entgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Zuschläge und Erlass

- (1) Alle in Bruchköbel ortsansässige und gemeinnützige Vereine und Organisationen dürfen die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen für vereinsinterne Veranstaltungen (wie z.B. Jahreshauptversammlungen usw.) unentgeltlich nutzen. Ebenso unentgeltlich ist eine kommerzielle Vereinsveranstaltung pro ortsansässigen Verein und Jahr. Für darüberhinausgehende Vereinsveranstaltungen mit kommerziellem Charakter gilt die Entgeltsatzung.
- (2) Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % der jeweils festgesetzten Entgelte zu entrichten. Die beschriebenen Leistungen des § 2 Absatz 2 bis 4 bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ein Erlass des zu entrichtenden Entgeltes ist nur in besonderen Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag möglich. Besondere Ausnahmefälle müssen von außerordentlicher gesellschaftlicher oder besonders gewichtiger sozialer oder jugendpolitischer Bedeutung sein. Grundlage für einen vollständigen oder teilweisen Erlass ist die Dienstanweisung der Stadt Bruchköbel über die Zuständigkeit zur Genehmigung der Stundung, der Niederschlagung und des Erlasses städtischer Forderungen gemäß Magistratsbeschluss vom **XX.XX.XXXX**.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage: Entgeltsatzung

STADT BRUCHKÖBEL

Entgeltsatzung

über die Festsetzung der Entgelte für die Benutzungsordnung der Bürgerhäuser,
Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am **XX.XX.XXXX** nachstehende Entgeltsatzung zur Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt erlassen:

§ 1 Entgelte

<i>Objekt / pro Tag</i>	<i>private Veranstaltungen</i>	<i>kommerzielle Vereinsveranstaltungen</i>
Bruchköbel / Bürgerhaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- Bühnenteil (incl. Bühne)	200,00 €	200,00 €
- Mittelteil	100,00 €	100,00 €
- Hochzeitssaal	100,00 €	100,00 €
- Foyer	100,00 €	100,00 €
- Bauernstube 1	50,00 €	50,00 €
- Bauernstube 2	50,00 €	50,00 €
Roßdorf / Mehrzweckhalle*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum 1	100,00 €	100,00 €
- Kollegraum 2	100,00 €	100,00 €
Niederissigheim / Mehrzweckhalle*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	100,00 €	100,00 €
- Sektbar	100,00 €	100,00 €
Oberissigheim / Bürgerhaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	350,00 €
- halber Saal	200,00 €	200,00 €
- Küche	150,00 €	150,00 €
- Kollegraum	100,00 €	100,00 €
- Gaststättenraum	100,00 €	100,00 €
- Sektbar	100,00 €	100,00 €
Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	100,00 €	100,00 €
- Küche	50,00 €	50,00 €

* Anmerkung:

Bei Anmietung des ganzen Saales sind im Entgelt die übrigen Räumlichkeiten des entsprechenden Objektes enthalten. Ausnahme davon bildet im Bürgerhaus Bruchköbel die Bauernstuben 1 und 2 sowie in der Mehrzweckhalle Roßdorf die Kollegräume 1 und 2.

STADT BRUCHKÖBEL

In den Entgelten sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Entgelte für die Mikrofon- und Lichtanlage
- Entgelte für die Bereitstellung des Inventars
- Entgelte für Putz- und Reinigungsmittel

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % des jeweils festgesetzten Entgeltes zu entrichten. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ebenso unentgeltlich ist eine kommerzielle Vereinsveranstaltung pro ortsansässigen Verein und Jahr. Für darüberhinausgehende Vereinsveranstaltungen mit kommerziellem Charakter gilt die Entgeltsatzung. Im Einzelfall kann durch Entscheidung des Magistrates von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Für folgende Einrichtungsgegenstände (*falls diese in den jeweiligen Objekten vorhanden sind*) werden zusätzlich Benutzungsentgelte erhoben

Gegenstand / pro Tag	private Veranstaltungen	kommerzielle Vereinsveranstaltungen
Klavier / Flügel	100,00 €	100,00 €
Rundtisch / Stück	5,00 €	5,00 €
Beamer	100,00 €	100,00 €
Leinwand	10,00 €	10,00 €
Plakatständer	5,00 €	5,00 €

§ 2 Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Entgeltsatzung aufgenommen sind (z.B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 €/Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall gilt der Stundensatz für einen Hausmeister von 35,00 € entsprechend.

§ 3 Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen vom Veranstalter auch wieder so übergeben werden. Ferner muss vom Veranstalter die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt und ordnungsgemäß wieder gelagert werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumarbeiten- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muß der Saal darüber hinaus anschließend auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bruchköbel, den **XX.XX.XXXX**
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Maibach
Bürgermeister



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

STADT BRUCHKÖBEL

Entgeltsatzung

über die Festsetzung der Entgelte für die Benutzungsordnung der Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am **XX.XX.XXXX** nachstehende Entgeltsatzung zur Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser, Mehrzweckhallen und das Dorfgemeinschaftshaus Butterstadt erlassen:

§ 1 Entgelte

Objekt / pro Tag	private Veranstaltungen	kommerzielle Vereinsveranstaltungen
Bruchköbel / Bürgerhaus*	neu	ortsans./ausw. Veranst. alt
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	255,70 €/332,30 €
- Bühnenteil (incl. Bühne)	200,00 €	153,40 €/230,10 €
- Mittelteil	100,00 €	51,10 €/76,70 €
- Hochzeitssaal	100,00 €	51,10 €/76,70 €
- Foyer	100,00 €	51,10 €/102,30 €
- Bauernstube 1	50,00 €	10,20 €/51,10 €
- Bauernstube 2	50,00 €	10,20 €/51,10 €
Roßdorf / Mehrzweckhalle*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	179,00 €/255,70 €
- halber Saal	200,00 €	102,30 €/153,40 €
- Küche	150,00 €	76,70 €/102,30 €
- Kollegraum 1	100,00 €	51,10 €/76,70 €
- Kollegraum 2	100,00 €	51,10 €/76,70 €
Niederissigheim / Mehrzweckhalle*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	179,00 €/255,70 €
- halber Saal	200,00 €	102,30 €/153,40 €
- Küche	150,00 €	76,70 €/102,30 €
- Kollegraum	100,00 €	51,10 €/76,70 €
- Gaststättenraum	100,00 €	51,10 €/76,70 €
- Sektbar	100,00 €	51,10 €/76,70 €
Oberissigheim / Bürgerhaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	500,00 €	179,00 €/255,70 €
- halber Saal	200,00 €	102,30 €/153,40 €
- Küche	150,00 €	76,70 €/102,30 €
- Kollegraum	100,00 €	51,10 €/76,70 €
- Gaststättenraum	100,00 €	51,10 €/76,70 €
- Sektbar	100,00 €	51,10 €/76,70 €
Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus*		
- ganzer Saal (incl. Bühne)	100,00 €	25,60 €/102,30 €
- Küche	50,00 €	15,30 €/51,10 €

* Anmerkung:

Bei Anmietung des ganzen Saales sind im Entgelt die übrigen Räumlichkeiten des entsprechenden Objektes enthalten. Ausnahme davon bildet im Bürgerhaus Bruchköbel die Bauernstuben 1 und 2 sowie in der Mehrzweckhalle Roßdorf die Kollegräume 1 und 2.

In den Entgelten sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Entgelte für die Mikrofon- und Lichtenanlage
- Entgelte für die Bereitstellung des Inventars

- Entgelte für Putz- und Reinigungsmittel

Bei Benutzung der Räumlichkeiten nach Beerdigungen sind nur 50 % des jeweils festgesetzten Entgeltes zu entrichten. Keine Benutzungsentgelte werden von ortsansässigen Vereinen, städtischen Kindertagesstätten, Schulen und ortsansässigen politischen Parteien erhoben. Ausnahme hiervon sind von ihnen durchgeführte kommerzielle Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Eintrittsgelder verlangt werden. Im Einzelfall kann durch Entscheidung des Magistrates von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

Für folgende Einrichtungsgegenstände (*falls diese in den jeweiligen Objekten vorhanden sind*) werden zusätzlich Benutzungsentgelte erhoben

Gegenstand / pro Tag	private Veranstaltungen	kommerzielle Vereinsveranstaltungen
	neu	<u>ortsans./ausw. Veranst.</u> alt
Klavier / Flügel	100,00 €	25,60 €/51,10 €
Rundtisch / Stück	5,00 €	2,60 €/2,60 €
Beamer	100,00 €	- €/ - €
Leinwand	10,00 €	7,70 €/15,30 €
Plakatständer	5,00 €	5,10 €/7,70 €
		neu
		100,00 €
		5,00 €
		100,00 €
		10,00 €
		5,00 €

§ 2 Sonderleistungen

Werden Dienstleistungen der/des Hausmeisters/in in Anspruch genommen, die nicht in dieser Entgeltsatzung aufgenommen sind (z.B. Auf- bzw. Abbau von Theaterbestuhlung oder Laufsteg usw.), so werden diese nach Zeitaufwand dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 €/Person berechnet. Die Benutzung der Mikrofon- und Beleuchtungsanlage ist im Regelfall nicht gebührenpflichtig (siehe § 1). Dies gilt jedoch nicht, wenn der/die Hausmeister/in oder sonstige zugelassene dritte Personen während der jeweiligen Veranstaltung für die Bedienung der Technik herangezogen werden müssen. In diesem Fall gilt der Stundensatz für einen/eine Hausmeister/in von 35,00 € entsprechend.

§ 3 Saalreinigung

Die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich sanitärer Anlagen werden dem Veranstalter sauber und ordnungsgemäß überlassen und müssen vom Veranstalter auch wieder so übergeben werden. Ferner muss vom Veranstalter die Stuhl- und Tischbestückung sowie die mögliche Dekoration nach der Veranstaltung wieder entfernt und ordnungsgemäß wieder gelagert werden. Kommt der Veranstalter diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann ihm - ohne daß es einer Mahnung bedarf - der tatsächliche Aufwand für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Rechnung gestellt werden. Dabei wird ein Stundensatz von 35,00 € zuzüglich eines Zuschlages von 15,00 € pro Mann und Stunde zugrunde gelegt. Die Stadtverwaltung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reinigung ablehnen und stattdessen diese einer Gebäudereinigungsfirma übertragen. Kostenpflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter.

Werden im Rahmen von Ausstellungen oder Musterschauen Tiere ausgestellt, muß der Saal darüber hinaus anschließend auf Kosten des Veranstalters desinfiziert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am **XX.XX.XXXX** in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.04.1997 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bruchköbel, den **XX.XX.XXXX**
Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Maibach
Bürgermeister



BRUCHKÖBEL.
DA WILL ICH
LEBEN!

STADT BRUCHKÖBEL

Objekt / pro Tag private Veranstaltungen kommerzielle Vereinsveranstaltungen

1997		Vorschlag 2019		Vorschlag CDU Fraktion	
ALT ORT	ALT EXT.	PRIVAT	VEREIN KOM.	PRIVAT	VEREIN KOM.

ab 2. ter Ver.

ab 4. ter Ver.

Bruchköbel / Bürgerhaus*

ganzer Saal (incl. Bühne)	255,70	332,30	500 €	350 €		600 €	300 €	
Bühnenteil (incl. Bühne)	153,40	230,10	200 €	200 €				entfällt
Mittelteil	51,10	76,70	100 €	100 €		200 €	100 €	
Hochzeitssaal	51,10	76,70	100 €	100 €		200 €	100 €	
Foyer	51,10	102,30	100 €	100 €				entfällt
Bauernstube 1	10,20	51,10	50 €	50 €		100 €	50 €	
Bauernstube 2	10,20	51,10	50 €	50 €		100 €	50 €	
Klavier/Flügel	25,60	51,10	100 €	100 €		100 €	100 €	
Rundtisch	2,60	2,60	5 €	5 €	Tisch gen.	4 €	- €	inkl. enth. Bestuhlung
Beamer	-	-	100 €	100 €		50 €	- €	
Leinwand	7,70	15,30	10 €	10 €				inkl.
Plakatständer	5,10	7,70	5 €	5 €				keine Vorhaltung
HM	-	-	35 €	35 €	Pers./h	35 €	- €	
Reinigung	-	-	35 €	35 €	Pers./h	35 €	35 €	
je zusätzliche Personen			15 €	15 €	Zusatz/P/r	15 €	15 €	

Roßdorf / Mehrzweckhalle*

ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00	255,70	500 €	350 €		500 €	250 €	
halber Saal	102,30	153,40	200 €	200 €		300 €	100 €	
Küche	76,70	102,30	150 €	150 €		100 €	100 €	
Kollegraum 1	51,10	76,70	100 €	100 €		100 €	100 €	
Kollegraum 2	51,10	76,70	100 €	100 €		100 €	100 €	

Niederissigheim / Mehrzweckhalle*

ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00	255,70	500 €	350 €		500 €	250 €	
halber Saal	102,30	153,40	200 €	200 €		- €	- €	gibt es nicht
Küche	76,70	102,30	150 €	150 €		100 €	100 €	

Kollegraum	51,10	76,70	100 €	100 €	- €	- €	inkl.
Gaststättenraum	51,10	76,70	100 €	100 €	150 €	50 €	
Sektbar	51,10	76,70	100 €	100 €	- €	- €	inkl.

Oberissigheim / Bürgerhaus*

ganzer Saal (incl. Bühne)	179,00	255,70	500 €	350 €	500 €	250 €	
halber Saal	102,30	153,40	200 €	200 €	300 €	150 €	
Küche	76,70	102,30	150 €	150 €	100 €	100 €	
Kollegraum	51,10	76,70	100 €	100 €	100 €	100 €	z.Zt. Hausmeisterbüro
Gaststättenraum	51,10	76,70	100 €	100 €	150 €	50 €	
Sektbar	51,10	76,70	100 €	100 €	- €	- €	inkl.

Butterstadt / Dorfgemeinschaftshaus*

ganzer Saal (incl. Bühne)	25,60	102,30	100 €	100 €	200 €	100 €	
Küche	15,30	51,10	50 €	50 €			inkl.

* Anmerkung:

NEU: Die Anmietung des jeweiligen Saals beinhaltet direkt angebundene Nebenräumlichkeiten, Küche & Ausstattung werden extra angemietet

Im Bürgerhaus Bruchköbel sind die Bauernstuben 1 und 2 sowie in der Mehrzweckhalle Roßdorf die Kollegräume 1 und 2 extra resp. separat buchbar

In den Entgelten sind jeweils enthalten:

- Nutzungspauschale für Wasser-, Strom- und Heizkosten
- Entgelte für die Mikrofon- und Lichtenanlage
- Entgelte für die Bereitstellung des Inventars (ausser Bürgerhaus)